

LANDESSOZIALGERICHT

DER PRÄSIDENT

AMTSGERICHT STUTTGART

DER PRÄSIDENT

Im Gebäude Hauffstraße 5 und Neckarstraße 121 gelten zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus die folgenden Infektionsschutzmaßnahmen:

1. Zutrittsbeschränkungen und Zutrittskontrollen

Im Gebäude Hauffstraße 5 und Neckarstraße 121 besteht ein **grundsätzliches Zutrittsverbot** für Personen mit Symptomen einer Corona-Erkrankung sowie für Personen, die innerhalb der jeweils letzten 14 Tage persönlich Kontakt mit einer Corona-infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage aus einem vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiet eingereist sind.

Sofern Sie zu diesem Personenkreis gehören und zu einer Gerichtsverhandlung oder Anhörung geladen sind, wenden Sie sich bitte rechtzeitig vor dem Termin unter Angabe des Aktenzeichens an das Landessozialgericht oder Amtsgericht, damit eine Entscheidung der zuständigen Richterin/des Richters, der Rechtspflegerin/des Rechtspflegers oder der Bezirksnotarin/des Bezirksnotars getroffen werden kann.

Ein Fernbleiben ohne entsprechende Mitteilung und diesbezügliche Entscheidung des Gerichts gilt als unentschuldigt und kann erhebliche verfahrensrechtliche Nachteile nach sich ziehen.

Die Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen wird durch Kontrollen der Justizwachtmeister überwacht. Verfahrensbeteiligten wird geraten, entsprechende Wartezeiten einzuplanen.

2. Allgemeine Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen

Zu anderen Personen ist vor und im Gerichtsgebäude ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Aufzüge sind nur einzeln zu benutzen. Die Husten- und Niesregeln (Niesen/Husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) sowie eine gute Händehygiene (regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mindestens 20 Sekunden) sind einzuhalten. Der Desinfektionsmittelspender am Gebäudeeingang ist zu nutzen.

Rechtsanwälte, Verfahrensbeteiligte, Besucher und Mitarbeiter sind verpflichtet, während des Aufenthalts in den öffentlichen Bereichen der Gerichtsgebäude in gleicher Weise eine **Mund-Nasen-Bedeckung** oder eine **Alltagsmaske** zu tragen wie im öffentlichen Personennahverkehr oder in Läden und Einkaufszentren. In den Sitzungssälen bleiben entsprechende sitzungspolizeiliche Maßnahmen vorbehalten.

Mutschler

Präsident des Landessozialgerichts

Rumler

Präsident des Amtsgerichts